

# **Geschäftsordnung für den Beirat Neustadt**

*Beschluss des Beirates Neustadt vom 30. Juni 2011 und 18.06.2015, mit Änderung gem. Beschlussfassung vom 17.05.2018 (zu § 4 Abs. 4)*

## **§ 1 Beiratssitzung/Einladung**

(1) Zur Beiratssitzung lädt das Ortsamt in Absprache mit dem/der Sprecher/in und dem/der stellvertretenden Sprecher/in des Beirats ein.

(2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirats in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Elektronische Übermittlungswege sind möglich.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

(4) Die Einladung ist der Aufsichtsbehörde und den Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu geben. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

## **§ 2 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung und der vorgeschlagene Zeitablauf ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekannt zugeben. In der Anlage sind die eingegangenen Anträge für die Sitzung aufzulisten.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern dem Ortsamt bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

(3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten:

- "Wünsche und Anregungen der Bürger/innen". Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger/innen von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirG) (Bürgerantragsrecht) an den Beirat zu stellen. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der Regel als zweiter TOP aufgerufen werden (begrenzt auf 30 Min). Sollte diese Zeit nicht ausreichen, sollte vom Beirat die Fortsetzung der Entgegennahme und ggf. Beratung dieser Anträge zum Ende der Sitzung ermöglicht werden.
- Mitteilungen des Ortsamtes (in der Regel als letzter Tagesordnungspunkt).

(4) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

(5) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

(6) Anträge der Parteien/Wählervereinigungen, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn der Sitzung nur dann einzubringen, wenn die Sache so dringend ist, dass sie sofort behandelt werden muss. Die Anträge sind schriftlich (eine Ausführung für das Ortsamt, je eine Ausführung für jede Fraktion) zu Beginn der Sitzung vorzu-

tragen. Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

(7) Anfragen der Parteien/Wählervereinigungen zu Sachthemen, die dem Ortsamt rechtzeitig vor der Sitzung formlos mitgeteilt wurden, sollen in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Ortsamtes“ beantwortet werden

### **§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung**

(1) Den Vorsitz in der Sitzung hat der/die Ortsamtsleiter/in bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Der/die Ortsamtsleiter/in hat kein Stimmrecht.

(2) Sind der/die Ortsamtsleiter/in und der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in verhindert, leitet auf Beschluss des Beirats der/die Beiratssprecher/in die Sitzung. Für diesen Fall kann der/die Beiratssprecher/in sein/ihr Stimmrecht ausüben.

(3) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm/ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache, die Entziehung des Wortes zu.

(4) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

(5) Bei Unklarheiten in der Handhabung der Geschäftsordnung wird die Beiratssitzung unterbrochen. In diesem Fall tritt der Geschäftsordnungsausschuss zusammen, der sich aus je einem/r Vertreter/in der im Beirat vertretenen Fraktionen und dem/der Ortsamtsleiter/in zusammensetzt.

### **§ 4 Beschlussfassung**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.

(4) Der Beirat kann für die Fachausschüsse einen Beschlussrahmen gemäß § 23 (2) BeirG beschließen. Mehrheitlich gefasste Beschlüsse der Fachausschüsse kommen Beschlüssen des Beirates gleich.

### **§ 5 Worterteilung**

(1) Wortmeldungen nimmt der/die Vorsitzende entgegen. Er/Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.

(3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.

(4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.

(5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(6) Der Jugendbeirat Neustadt hat Rede- und Antragsrecht.

(7) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind außer zu den Tagesordnungspunkten „Genehmigung der Tagesordnung“ und „Genehmigung des Protokolls“ zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig.

## **§ 6 Anträge**

(1) Der Beirat beschließt auf Antrag eines Beiratsmitgliedes. Der/die Ortsamtleiter/in nimmt die Anträge entgegen und leitet die Abstimmung.

(2) Nach Möglichkeit sollen Anträge der Parteien rechtzeitig dem Ortsamt in schriftlicher Form vorliegen (Vermeidung von Tischvorlagen)

(3) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. Schließen der Rednerliste sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort.

(4) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des/r Antragsteller-s/-in vom Protokollführer verzeichnet.

(5) Bürger/innen können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen 6 Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich vom Ortsamt mitzuteilen.

## **§ 7 Abstimmung**

(1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses

a) für unbestimmte Zeit

b) für bestimmte Zeit,

2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich

Vorfagen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss,  
Einholung einer Auskunft und dergleichen,

3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

(5) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

## **§ 8 Wahlverfahren**

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.

(2) Die Wahl des/der Sprecher-s/-in und seines/r/ihrer/s Stellvertreters/-in erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des/r Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Ortsamtsleiter/in zu ziehende Los.

## **§ 9 Anhörung vor der Berufung eines/r Ortsamtsleiter-s/-in**

(1) In der ersten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die Mehrheit der Mitglieder des Beirats gestimmt hat (§ 9 (1) Muster-Geschäftsordnung -MGO). Falls in der ersten Abstimmung kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erhält, ist dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(2) Wird in der folgenden Beiratssitzung ein/e neue/r Kandidat/in vorgeschlagen, so ist die erste Abstimmung nach § 9 (1) MGO zu wiederholen (§ 9 (2) MGO).

(3) Bei der zweiten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gestimmt hat. Auch nach der zweiten Abstimmung kann ein/e neue/r Kandidat/in vorgeschlagen werden. Eine Wiederholung der ersten und zweiten Abstimmung findet in diesen Fällen nicht mehr statt, es kommt sofort zur dritten Abstimmung. Nach der dritten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die meisten Stimmen abgegeben worden sind (§ 9 (3) MGO).

(4) Bei Stimmengleichheit nach der dritten Abstimmung teilt das Ortsamt dieses Ergebnis der Senatskanzlei mit. Diese legt dem Senat einen Vorschlag für die Berufung des/der Ortsamtsleiter(s)/in vor.

(5) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben:

a) Für den Fall, dass nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen (Stimmzettel siehe Anlage 1.1, Nummer 1).

b) Für den Fall, dass mehrere Kandidat/innen zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, mit Ja zu stimmen (Stimmzettel siehe Anlage 1.1, Nummer 2).

(6) Die bei der Senatskanzlei eingegangenen Bewerbungsunterlagen können gemäß § 7 (2) in Verbindung mit Abs. 3 BeirG vom/von der Sprecher/in des Beirats oder seinem/r / ihrer Vertreter/in und von den Mitgliedern des Beirates eingesehen werden. Personalakten dürfen nur eingesehen werden, wenn der/die Betroffene vorher seine/ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.

## **§ 10 Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen, wobei der/die Protokollführer/in vom/von der Ortsamtsleiter/in im Einvernehmen mit dem Beirat zu Beginn der Wahlzeit des Beirats bestellt wird.

(3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.

(4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff "Hergang" ist eng auszulegen.

(5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.

(6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden

(7) Das Protokoll ist vom/von der Sprecher/in und vom/von der Ortsamtsleiter/in sowie vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Protokolle werden rechtzeitig vor der Beiratssitzung, in der sie genehmigt werden sollen, in die Postfächer der Beirats- bzw. Ausschussmitglieder verteilt. Es ist allen Beiratsmitgliedern rechtzeitig zuzusenden. Elektronische Übermittlung ist möglich.

(8) Das Beiratsprotokoll ist vom Beirat in einer der darauffolgenden Beiratssitzung zu genehmigen. Einwendungen werden durch Beschluss des Beirats, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt.

## **§ 11 Nichtöffentliche Sitzung**

(1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.

(2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirats in besonderem Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 BeirG. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern

auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 (2) BeirG gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.

(4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

## **§ 12 Ausschussarbeit**

(1) Sofern Ortsamtsleiter/in und stellvertretende/r Ortsamtsleiter/in an der Leitung von Ausschusssitzungen gehindert sein sollten, leitet auf Beschluss des Ausschusses der/die Ausschusssprecher/in die Ausschusssitzungen. Die Vorschriften dieser Richtlinien zur Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.

Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.

Neben der Ortsamtsleitung können in Absprache mit den AusschusssprecherInnen bedarfsweise auch die kommunalen SachbearbeiterInnen in Vertretung Ausschüsse leiten. Dies gilt auch für die Leitung des KOA (s. § 13).

(2) Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die nach § 23 (4) BeirG nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger/innen) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger/innen die Zahl der Mitglieder des Beirats nicht übersteigt, können sachkundige Bürger/innen Beiratsmitglieder vertreten.

(4) Die nach § 23 (4) BeirG in die Ausschüsse gewählten Mitglieder und die nach § 23 (5) BeirG in die Ausschüsse entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 21 BeirG zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 BeirG sind vom Ortsamt zu prüfen.

(5) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertreter/innen nach § 23 (5) BeirG zuzusenden.

## **§ 13 Koordinierungsausschuss**

(1) Der KOA bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat tangierenden Vorgänge. Der KOA soll Angelegenheiten selbstständig behandeln können, darüber hinausgehende oder streitige Vorgänge sollen dem zuständigen Ausschuss oder dem Beirat zugewiesen werden.

(2) Alle Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Bei Nichteinstimmigkeit ist der zuständige Fachausschuss oder der Beirat mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Über die Tätigkeit des KOA ist ein kurzes Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird allen Beiratsmitgliedern zugesandt.

(4) Für die Protokollführung sorgt das Ortsamt.

(5) Dem KOA gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

△ der/die Beiratssprecher/in

△ je ein/e Vertreter/in der im Beirat vertretenden Parteien (§ 23 (4), letzter Satz BeirG)

(6) Vertreter/innen zu (5) können nur gewählte Beiratsmitglieder sein.

## § 14 Aufgaben des/der Sprecher-s/-in

(1) Der/die Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation (§ 26 (2) BeirG) entsprechend der Beschlusslage im Beirat.

(2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Beiratsgesetz und dieser Geschäftsordnung.

(3) Der/Die Sprecher/in berichtet dem Beirat über die Sitzung der Beirätekonzferenz unverzüglich.

(4) Im Falle der Verhinderung des/der Sprecher-s/-in nimmt dessen Aufgaben sein/e / ihr/e Stellvertreter/in wahr. Sind beide an der Wahrnehmung der Aufgabe gehindert, bestimmt der KOA ein anderes Beiratsmitglied zu deren/dessen Vertreter/in.

### Anlagen zu § 9 (5):

#### Anlage 1.1

1. Stimmzettel - nur für einen Kandidaten -  
- § 9 Abs. 5 Buchstabe a -

Kandidat	Ja	Nein	Enthaltung
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2. Stimmzettel - mehrere Kandidaten -  
- § 9 Abs. 5 Buchstabe b -

Kandidat 1	<input type="radio"/>
Kandidat 2	<input type="radio"/>
Kandidat 3	<input type="radio"/>
Kandidat 4	<input type="radio"/>
Kandidat 5	<input type="radio"/>